SVGW
Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Organisationshandbuch

Kapitel	Organisationsreglement Ressorts
Identifikation	ORG-07-02
Erstellt/geändert	Anton Kilchmann 20. Mai 2003 / Paul Sicher 27. August 2018 Martin Sager 16. Juli 2024
Verwalter	Martin Sager
Verteiler	– alle Mitarbeitenden – alle Kommissionsmitglieder, Mandatsträger und Lehrpersonen SVGW

Organisationsreglement für die Ressort- und Kommissionsstruktur des SVGW

1 Struktur der Organisation

Alle Ressorts und Hauptkommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Die Ressorts werden je von einer Ressortleitung geführt, der eine Hauptkommission zugeordnet ist. Die Hauptkommission garantiert die fachliche und breite Abstützung von Entscheiden. Die eigentliche Bearbeitung von Aufträgen erfolgt in Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen wie Unterkommissionen sind direkt der Hauptkommission unterstellt. Die speziellen Arbeitsgruppen S-AG sind dem Vorstand unterstellt und werden von der Geschäftsstelle koordiniert.

2 Ressortleitung

2.1 Zusammensetzung

Die Ressortleitung setzt sich zusammen aus:
- einem Ressortleiter
- einem Stellvertreter
- einem Vertreter der Geschäftsstelle.

Der Ressortleiter ist in der Regel Mitglied des Vorstandes. Ist dies nicht der Fall, bezeichnet der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Ressortmitglied, das die Verbindung zum Vorstand sicherstellt. Ressortsekretär ist ein Vertreter der Geschäftsstelle. Die Ressortleitung kann bei Bedarf mit einem zusätzlichen Vertreter eines Versorgungsunternehmens aus der Hauptkommission ergänzt werden.

2.2 Aufgaben

Der Ressortleiter führt die zugeteilte Hauptkommission. Der Ressortleiter, sein Stellvertreter oder ein Vertreter der Geschäftsstelle vertritt die Geschäfte im Vorstand und erstattet Bericht über die relevanten Arbeiten innerhalb des Ressorts.

2.3 Wahl

Die Ressortleitung wird durch den Vorstand gewählt.

2.4 Kompetenzen

Die Ressortleitung kann an die unterstellte Hauptkommission und Arbeitsgruppen Aufträge gemäss Beschluss des Vorstandes erteilen, bei dringenden Themen ausnahmsweise auf Antrag der Hauptkommission, Arbeitsgruppen oder der Geschäftsstelle. Sie legt unter Berücksichtigung der Statuten, der Dringlichkeit und der Tragweite von Entscheiden fest, auf welcher Stufe diese gefällt werden.

3 Hauptkommission

3.1 Zusammensetzung

Die Hauptkommission besteht in der Regel aus höchstens zwölf gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder der Hauptkommission müssen Vertreter von Vereinsmitgliedern sein.
Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sind Mitglieder der Hauptkommission. Gibt ein Vorsitzender einer Unterkommission diesen Vorsitz ab, scheidet er aus der Hauptkommission aus.
Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme Mitarbeitende der Geschäftsstelle, Vertreter anderer Kommissionen sowie Fachleute anderer Organisationen beiziehen.
Bei der Verteilung der Sitze sind fachliche, vereinspolitische und regionale Interessensbedürfnisse zu berücksichtigen. Vorsitzender der Hauptkommission ist der Ressortleiter, stellvertretender Vorsitzender ist der Ressortleiterstellvertreter, als Sekretär amtet ein Vertreter der Geschäftsstelle.

3.2 Aufgaben

Die Hauptkommission behandelt die vom Vorstand und im Ressort-Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben und informiert den Vorstand über anstehende Probleme und den Stand der Arbeiten. Sie legt, wo nötig, dem Vorstand ihre Beschlüsse sowie jährlich ihre Zielsetzungen – samt allfälligen Budgetauswirkungen – zur Genehmigung vor.

3.3 Wahl/Ernennung

Zusätzlich zu den Vorsitzenden der Unterkommissionen kann der Vorstand Vertreter von Versorgungsunternehmen sowie Vertreter von I+IG als stimmberechtigte Mitglieder in die Hauptkommission wählen.

Der Vorstand kann zudem Vertreter von Fachorganisationen (inkl. I+IG) sowie Vertreter von Ämtern, Schulen oder Forschungsanstalten als ständige Experten mit beratender Stimme für die Mitwirkung in der Hauptkommission ernennen. Die Mitglieder sind «ad personam» gewählt oder ernannt. Eine Stellvertretung muss vorgängig vom Vorsitzenden auf Anfrage genehmigt werden.

Falls die Teilnahme von I+IG Vertretern (als Mitglieder oder beratende Experten) vorgesehen ist, schlägt der Vorstand I+IG der Geschäftsstelle jeweils entsprechende Kandidaten vor. Die Geschäftsstelle leitet anschliessend einen geeigneten Vorschlag an das Wahlgremium weiter.

3.4 Kompetenz

Die Ressortleitung entscheidet, welche Entscheide in den Vorstand gebracht werden müssen oder direkt umgesetzt werden können. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der Entscheide sowie deren Tragweite. Der Vorstand kann sich vorbehalten, gewisse Entscheide selbst zu treffen.

4 Arbeitsgruppen

4.1 Unterkommission

Eine Unterkommission ist eine ständige, themenbezogene Arbeitsgruppe, die einer Hauptkommission unterstellt ist.

4.1.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Kommission müssen Vertreter von Vereinsmitgliedern sein. Die Kommission kann zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Fachleute anderer Organisationen beiziehen. Der Sekretär wird von der Geschäftsstelle gestellt. Der Vorsitz wird wenn möglich von einem gewählten Mitglied geführt.

4.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben werden von der Ressortleitung zugewiesen.

4.1.3 Wahl/Ernennung

Der Vorsitzende wird vom Vorstand und die Mitglieder werden auf Antrag der Ressortleitung von der Hauptkommission gewählt. Vertreter von aussenstehenden Fachorganisationen werden ebenfalls durch die Hauptkommission ernannt. Die Mitglieder sind «ad personam» gewählt oder ernannt. Eine Stellvertretung muss rechtzeitig vorgängig vom Vorsitzenden auf Anfrage genehmigt werden. Falls die Teilnahme von I+IG Vertretern vorgesehen ist, schlägt der Vorstand I+IG der Geschäftsstelle jeweils entsprechende Kandidaten vor. Die Geschäftsstelle leitet anschliessend einen geeigneten Vorschlag an das Wahlgremium weiter. Für Unterkommissionen, die gleichzeitig Prüfungskommission einer Berufsprüfung sind, gilt das zugehörige Reglement. Unterkommissionen können sich in eigener Regie zur Bearbeitung von Detailproblemen in Arbeitsgruppen aufteilen. Die Geschäftsstelle kann zur Bearbeitung von Detailfragen und in Absprache mit der Hauptkommission temporäre Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden auf Antrag der Geschäftsstelle von der Hauptkommission bestätigt.

4.1.4 Kompetenzen

Die Unterkommission hat gegenüber der Hauptkommission resp. Ressortleitung Antragsrecht. Entscheide mit geringer Tragweite wie z. B. Kommentare zum Regelwerk, Änderungen von Prüfrichtlinien usw. können abschliessend gefällt werden. Die Ressortleitung ist jedoch mit dem Protokoll über den Entscheid zu informieren.

4.2 Spezielle Arbeitsgruppen

Spezielle Arbeitsgruppen sind temporäre, projektbezogene Arbeitsgruppen oder ständige, den Themenbereich Gas und Wasser übergreifende Arbeitsgruppen.

4.2.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Vertreter von Vereinsmitgliedern sein. Die Kommission kann zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Fachleute anderer Organisationen beiziehen. Der Sekretär wird von der Geschäftsstelle gestellt. Der Vorsitz wird von einem vom Vorstand gewählten Mitglied geführt.

4.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben werden von den Ressortleitungen oder vom Vorstand über die Geschäftsstelle zugewiesen.

4.2.3 Wahl/Ernennung

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Mitglieder sind «ad personam» gewählt oder ernannt. Eine Stellvertretung muss rechtzeitig vorgängig vom Vorsitzenden auf Anfrage genehmigt werden. Arbeitsgruppen können selbständig Fachexperten von aussenstehenden Organisationen beiziehen, sofern allfällige Budgetauswirkungen von der Geschäftsstelle bewilligt werden. Falls die Teilnahme von I+IG Vertretern vorgesehen ist, schlägt der Vorstand I+IG der Geschäftsstelle jeweils entsprechende Kandidaten vor. Die Geschäftsstelle leitet anschliessend einen geeigneten Vorschlag an das Wahlgremium weiter

4.2.4 Kompetenz

Die spezielle Arbeitsgruppe hat gegenüber dem vorgesetzten Gremium Antragsrecht. Die Geschäftsstelle ist für die Koordination der Anträge zuständig.

5 Wählbarkeitsdauer

Die Wählbarkeitsdauer ist individuell und beträgt für alle Ressortleitungen und Arbeitsgruppen drei Jahre. Sie erneuert sich nach Ablauf automatisch um eine weitere Periode, sofern das zuständige Wahlgremium nichts anderes beschliesst.

6 Mitgliedschaft und Auflösung

Die Mitgliedschaft in der Ressortleitung, den Hauptkommissionen und Arbeitsgruppen endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, sofern sie nicht stillschweigend erneuert wird. Sie erlischt vorzeitig bei Rücktritt oder bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der aktiven Berufstätigkeit bzw. aus der entsendenden Organisation. Über zeitlich limitierte Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder der Ressortleitung, Hauptkommissionen und Arbeitsgruppen, die ihren zugewiesenen Aufgaben nicht nachkommen, vor Ablauf der Amtsdauer entlassen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters jederzeit bilden oder auflösen. Arbeitsgruppen werden auf Antrag der Ressortleiter oder der Geschäftsstelle vom Vorstand aufgelöst, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind.

7 Entschädigung

Die gewählten Mitglieder der Ressortleitung, Hauptkommissionen, und Arbeitsgruppen werden gemäss Honorar- und Spesenreglement für die Organe des SVGW entschädigt. Ernannte Vertreter anderer Fachorganisationen werden von der delegierenden Organisation entschädigt. Fachexperten werden gegebenenfalls gemäss Auftrag/Offerte entschädigt.

8 Arbeitsweise

8.1 Beschlussfähigkeit und Einberufung

Eine Hauptkommission oder Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommissionen treten in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Ressortleitung, Hauptkommissionen sowie der Arbeitsgruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle.

8.2 Interne Behandlung von Arbeitsergebnissen

Arbeitsgruppen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind, übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstandsausschuss zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet, welche Arbeitsergebnisse bzw. Dokumente an die Versammlung der Werkvertreter bzw. Mitgliederversammlung zur Vernehmlassung bzw. Genehmigung weitergeleitet werden. Unterkommissionen und andere Arbeitsgruppen übergeben ihre Arbeitsergebnisse via Geschäftsstelle der zuständigen Hauptkommission zur Prüfung und Weiterleitung.

Die Ressortleitung unterbreitet dem Vorstand ihren Vorschlag für die Art und Weise der Vernehmlassung und den Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer zur Genehmigung.

Die Ressortleitung unterbreitet dem Vorstand ihren Antrag, in welchem Gremium die Ergebnisse der Vernehmlassung ausgewertet werden sollen. Die endgültige Textfassung von Dokumenten mit grosser Tragweite bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und gegebenenfalls auch durch die Versammlung der Werkvertreter (konsultativ) oder die Mitgliederversammlung.

8.3 Information

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Deren Protokolle und Ergebnisse sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sitzungsberichte, Protokolle und dergleichen sind nur für die entsprechenden Mitglieder bestimmt. Die Mitglieder unterrichten die zuständigen Stellen, von denen sie in die Kommission oder Arbeitsgruppe delegiert wurden, über die gefassten Beschlüsse, sofern diese zur Weitergabe bestimmt sind. Einladungen einschliesslich Unterlagen sowie Sitzungsberichte und Protokolle gehen ebenfalls an die jeweilige Ressortleitung und an die Geschäftsleitung. Eine Veröffentlichung von Sitzungsberichten und Protokollen sowie nicht veröffentlichter Beratungsunterlagen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung des Ressortleiters oder des Direktors.

Die Sekretäre der Hauptkommissionen bzw. der Arbeitsgruppen erstatten im Einvernehmen mit ihrem Vorsitzenden jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Ressortleitungen bzw. des Vorstandes.

9 Nicht-SVGW-Kommissionen

9.1 Paritätische Kommissionen mit Dritten

Gemeinsame Kommissionen mit anderen Organisationen arbeiten nach einem eigenen Geschäftsreglement, das durch den Vorstand verabschiedet wird. Der Vorstand kann eine paritätische Kommission einem Ressort oder zur Koordination der Geschäftsstelle zuteilen.

9.2 Kommissionen Dritter

Über die Delegation von SVGW-Vertretern in Kommissionen Dritter entscheidet der Vorstand. Die Entschädigung richtet sich nach dem SVGW-Honorar- und Spesenreglement.

- Dieses Reglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 19. Juni 2003 auf den 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt.
- An der Sitzung vom 8. September 2011 hat der Vorstand zusätzlich die Stellvertretung geregelt.
- An der Sitzung vom 5. Dezember 2013 hat der Vorstand zusätzlich die Wahl von I+IG Mitgliedern geregelt.
- An der Sitzung vom 17. September 2015 hat der Vorstand die Thematik «Stimmrecht in den Hauptkommissionen» bzw. die Unterscheidung «Wahl» (stimmberechtigtes Mitglied) und «Ernennung» (Experte mit beratender Stimme) geregelt
- Redaktionelle Anpassungen im September 2018
- Redaktionelle Anpassungen im Juli 2024 inkl. Layout